

Informationen über die Zusatzversicherung und freiwillige Versicherung

Bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) besteht für die Unternehmer/innen eine Unternehmerversicherung kraft Satzung mit einer einheitlichen Versicherungssumme. Diese beträgt zurzeit **20.000 Euro**. Die Versicherungssumme ersetzt bei der Beitrags- und Leistungsberechnung das tatsächliche Einkommen.

Was ist die Zusatzversicherung?

Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jede/r versicherte Unternehmer/in die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann er/sie diese seinen/ihren persönlichen Bedürfnissen anpassen.

Was ist die freiwillige Versicherung?

Für bestimmte Personen besteht kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes oder Satzung, jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Anderenfalls besteht bei der BG Verkehr kein Versicherungsschutz.

- Gesellschafter(innen)/Geschäftsführer(innen) einer GmbH

Hat ein(e) Gesellschafter(in)/Geschäftsführer(in) einen entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft, also eine beherrschende Stellung, kann er/sie eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

- Ehegatten von Unternehmer/innen

Ehegatten von Unternehmer/innen, die nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern im Rahmen der Familienhilfe tätig werden, können sich freiwillig versichern.

- Kommanditisten(innen) einer KG

Wird ein(e) Kommanditist(in) ausschließlich im Rahmen einer sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtung im Unternehmen tätig und hat er/sie weitgehenden Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens, kann er/sie eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

- Vorstandsmitglieder einer AG

Ein Vorstandsmitglied einer AG ist nicht kraft Gesetz versichert, da keine persönliche Abhängigkeit vorliegt. Vorstandsmitglieder einer AG können sich freiwillig bei der BG Verkehr versichern.

Was bietet die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung?

Nach einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit besteht ein Anspruch auf ärztliche Versorgung einschließlich stationärer Behandlung und auf Geldleistungen (Verletztengeld oder Rente). Deren Höhe ist abhängig von der Höhe der beantragten Versicherungssumme. Die Übersicht zeigt Ihnen die wichtigsten Geldleistungen am Beispiel einiger ausgewählter Versicherungssummen.

Gesamtversicherungssumme	Kalendertägliches Verletztengeld ¹	Vollrente - monatlich -	20 % Rente - monatlich -	Witwenrente ² - monatlich -	Halbwaisenrente - monatlich -
20.000,00 Euro	44,44 Euro	1.111,11 Euro	222,22 Euro	666,66 Euro	333,33 Euro
40.000,00 Euro	88,89 Euro	2.222,22 Euro	444,44 Euro	1.333,33 Euro	666,67 Euro
72.000,00 Euro	160,00 Euro	4.000,00 Euro	800,00 Euro	2.400,00 Euro	1.200,00 Euro

1 Bei ambulanter Behandlung ist ein entsprechender Anspruch aus der Höherversicherung erst vom 42. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gegeben. Solange die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletztengeld nicht gezahlt.

2 Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der zum 1.1.86 in Kraft getretenen Neuordnung des Hinterbliebenenrechts (Anrechnung eigenen Einkommens). Bei der Beispielberechnung wurde eine Witwenrente ab dem 45. Lebensjahr i.H.v. 40% des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Wann beginnt die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung?

Die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung muss schriftlich beantragt werden. Dies kann auch formlos erfolgen. Wichtig ist, dass der/die Antragsteller/in den Antrag eigenhändig unterschreibt und die Höhe der gewünschten Versicherungssumme in vollen 1.000 Euro angibt. Versicherungsbeginn ist der Tag nach Eingang des Antrages bei der BG Verkehr.

Welche Versicherungssumme kann gewählt werden?

Der/Die Unternehmer/in kann eine Zusatzversicherung in Höhe von mind. 1.000 Euro bis max. 52.000 Euro beantragen. Für Unternehmer/innen, die einen Gründungszuschuss nach dem SGB II oder III beziehen, darf die Zusatzversicherung für die Zeit der Förderung 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die freiwillig Versicherten können zwischen der Mindestversicherungssumme von zurzeit 20.000 Euro und 72.000 Euro jede auf volle Tausend Euro lautende Summe wählen.

Selbstverständlich können Sie die Versicherungssumme jederzeit auf schriftlichen Antrag ändern.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Die Faktoren für die Beitragsberechnung sind:

- die Zusatzversicherungssumme / freiwillige Versicherungssumme
- die Gefahrklasse
- der Beitragsfuß.

Die Gefahrklasse steht für das Unfallrisiko in den einzelnen Gefahrtarifstellen (Unternehmensgruppen). Für die Beitragsberechnung wird die Gefahrklasse des (Haupt-)Unternehmens herangezogen. Der Beitragsfuß wird vom Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Entgelte im abgelaufenen Jahr jährlich neu festgesetzt. Der Beitragsfuß sagt aus, wie hoch der Beitrag je 1.000 Euro Versicherungssumme in der fiktiven Gefahrklasse 1 ist. In einer höheren Gefahrklasse beträgt der Beitrag das entsprechend Vielfache.

Auf Grund der erläuterten Faktoren Versicherungssumme, Gefahrklasse und Beitragsfuß können Sie nun den Einzelbeitrag berechnen:

Zusatzversicherungssumme / freiwillige Versicherungssumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß / geteilt durch 1.000 = Beitrag

Auf den errechneten Beitrag gewährt die BG Verkehr 25 % Nachlass, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt keine Unfallbelastung vor und die Versicherten gehören der BG Verkehr bereits mindestens drei volle Jahre an.

Welche Besonderheiten gibt es beim Vorschuss?

Für die Vorschussberechnung legt die BG Verkehr einen Vorschussbeitragsfuß zu Grunde. Diesen setzt der Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwendungen jährlich neu fest. Der zu zahlende Vorschuss beläuft sich auf nur 75 % des errechneten Betrages, sofern die Versicherten mindestens drei volle Jahre der BG Verkehr angehören.

Wann sind die Beiträge zu zahlen?

Der Beitrag oder Beitragsvorschuss ist in einer Summe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde. Dieser Termin ist gesetzlich geregelt.

Die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss nicht binnen 2 Monaten nach Fälligkeit vollständig bezahlt wird. Eine neue Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung kann erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Beiträge abgeschlossen werden.

Daher empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an unserem Lastschriftverfahren.

Wie kann man die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung kündigen?

Selbstverständlich kann die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung jederzeit formlos und ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an!

Ihre Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft